

Schulbesuch und religiöse Feiertage

Schülerinnen und Schüler haben nach [§ 3 Absatz 3 SächsSFG](#) das Recht, an den in Absatz 1 genannten religiösen Feiertagen dem Unterricht fernzubleiben, soweit und solange dies erforderlich ist, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht der religiösen Feiertage im Schuljahr 2026/2027, die keine gesetzlichen Feiertage sind und auf Unterrichtstage fallen. Die Aufzählung ist abschließend.

Auf entsprechenden Antrag besteht bei Zugehörigkeit zu der entsprechenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ein Anspruch auf Beurlaubung nach [§ 4 Absatz 2 Nummer 2 SBO](#).

Die Beantragung kann formlos oder über den im Formularservice bereitgestellten Vordruck erfolgen: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1139>.

Anlage